

Außerdem wird das Schiedsgericht in seine Überlegungen einbeziehen, dass jede der Parteien in der Wahl ihrer Verfahrensvertreter frei ist. So kann also auch jede der Parteien einen anwaltlichen Vertreter für das Schiedsverfahren auswählen, der nicht der Beschränkung durch ein strenges Standesrecht unterliegt.

V. Zusammenfassende Thesen

1. Im staatlichen Zivilprozess leistet die Zeugenvorbereitung einen Beitrag zu der Verwirklichung der Ziele der ZPO: Sowohl die Zeugenbefragung als auch die formelle und die inhaltliche Zeugenvorbereitung können der Ermittlung der Wahrheit durch das Gericht dienen. Die formelle und die inhaltliche Zeugenvorbereitung können darüber hinaus der Wahrung der Zeugenrechte förderlich sein.

2. Das deutsche Zivilprozessrecht und das anwaltliche Standesrecht verbieten es einem Rechtsanwalt deshalb gerade nicht, einen Zeugen auf seine Aussage vorzubereiten. Dies schließt auch die inhaltliche Vorbereitung einschließlich eines *mock trial* ausdrücklich mit ein, bei der Fragen und Antworten geprobt werden.

3. Für den staatlichen Zivilprozess in Deutschland ergeben sich folgende Grenzen:

a. Aus dem materiellen Strafrecht folgt, dass eine bewusste Hinwirkung auf eine unwahre Aussage strafbar und dementsprechend unzulässig ist.

b. Auch aus dem staatlichen Zivilprozessrecht folgt, dass ein Anwalt nicht bewusst eine Aussage des Zeugen herbeiführen darf, die von der Erinnerung des Zeugen an das tatsächliche Geschehen abweicht.

c. Aus strategischen Überlegungen ist es geboten, die inhaltliche Zeugenvorbereitung mit besonderem Augenmaß zu handhaben, da der Beweiswert einer auswendig gelernten Zeugenaussage gering ist.

4. Für das Schiedsverfahren ergeben sich nach dem derzeitigen Rechtsstand keine wesentlichen Abweichungen. Zwar können die Parteien und das Schiedsgericht Beschränkungen der Zulässigkeit der Zeugenvorbereitung vereinbaren bzw. erlassen. Hiervon wird in der Praxis regelmäßig kein Gebrauch gemacht. Allerdings kann es bei Aufeinandertreffen inhaltlich abweichender Standesregelungen in Einzelfällen angezeigt sein, dass das Schiedsgericht die Waffengleichheit zwischen den Parteien durch den Erlass einer solchen Regelung wiederherstellt.

*Von Hon.-Prof. Dr. Dietmar Czernich, LL. M., Innsbruck**

Schiedsklauseln bei österreichischen Kapitalgesellschaften

I. Einleitung

Das österreichische Schiedsverfahrensrecht in Zusammenhang mit Kapitalgesellschaften erfährt in diesem Beitrag eine konzise Darstellung. Es werden alle mit Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträgen auftretende

Rechtsfragen erörtert und zu offenen Problemen Lösungsvorschläge unterbreitet. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse für die Neueinführung von Schiedsklauseln und die Bindungswirkung beim Gesellschafterwechsel. Der Artikel behandelt auch die neueste Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Schiedsvereinbarungen, wenn die Gesellschafter Privatpersonen sind.

This article offers a concise discussion of Austrian law on arbitration agreements in by-laws of corporations. The article discusses all material aspects of such arbitration clauses and submits solutions for unresolved issues, in particular with respect to the post-foundation introduction of arbitration clauses and the binding effect on new shareholders. The article also reports on the latest developments about the admissibility of arbitration clauses if the parties are private persons.

Viele österreichische Kapitalgesellschaften haben Schiedsklauseln in ihren Satzungen. Zahlreiche Gesellschaften aus Ost-Mitteleuropa bevorzugen Österreich als Schiedsort zur Austragung ihrer korporativen Streitigkeiten. Das neue österreichische Schiedsrecht steht einem Schiedsverfahren im Gesellschafterkreis offen gegenüber, allerdings sind einige Fragen noch nicht vollständig geklärt; dies gilt namentlich im Bereich des Mehrheitserfordernisses für die Neueinführung einer Schiedsklausel und für die Reichweite der Bindungswirkung beim Gesellschafterwechsel. Der Attraktivität des österreichischen Schiedsverfahrensrechtes in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten steht ein 2014 veröffentlichtes Urteil des Obersten Gerichtshofs (OGH) gegenüber, das die Zulässigkeit von Schiedsabreden im Gesellschaftsrecht sehr stark einschränkt, wenn ein Gesellschafter als „Verbraucher“ zu qualifizieren ist. Der nachfolgende Beitrag möchte diese Fragen erörtern und einen Beitrag zu ihrer Klärung liefern.

II. Hauptteil

Eine Schiedsklausel in einer Satzung unterscheidet sich grundsätzlich nicht von Schiedsklauseln in bilateralen Verträgen, allerdings sind bestimmte Besonderheiten zu beachten. Diese beziehen sich insbesondere auf die objektive Schiedsfähigkeit, die Bindungswirkung der Schiedsklauseln, die Reichweite der Schiedsklauseln und schließlich auf Beschränkungen für Schiedsverfahren, die gelten, wenn ein Gesellschafter eine Privatperson ist.

1. Objektive Schiedsfähigkeit

Das österreichische Schiedsrecht wurde 2006 grundlegend reformiert. Die Regelung der objektiven Schiedsfähigkeit war von dieser Reform erfasst. Während nach alter Rechtslage (§ 577 öZPO aF) die Vergleichbarkeit des Anspruchs Voraussetzung der objektiven Schiedsfähigkeit war, genügt es nach geltendem Recht, dass die Schiedsvereinbarung einen vermögensrechtlichen Anspruch zum Gegenstand hat. Das alte Recht verstand unter „Vergleichbarkeit“ im gesell-

* Dietmar Czernich ist Partner bei CHG Czernich Rechtsanwälte mit Sitz in Innsbruck, Wien und Vaduz. Er ist Honorarprofessor für internationales Verfahrensrecht an den Universitäten Innsbruck und Vaduz.

schaftsrechtlichen Zusammenhang die Möglichkeit, den Rechtsakt durch *contarius actus ex tunc* rückgängig zu machen. Daher waren etwa ein Verschmelzungsbeschluss nach § 220 AktG sowie Zustimmungsbeschlüsse zum Abschluss konzernbildender Unternehmensverträge, wie Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, nicht objektiv schiedsfähig, weil diese Rechtsakte nicht *ex tunc* rückgängig gemacht werden können. Das neue Recht verlangt in § 582 ZPO nicht mehr, dass der schiedsverfahrensgemachte Anspruch objektiv schiedsfähig ist, sondern lediglich, dass es sich um einen vermögensrechtlichen Anspruch handelt. Der Begriff entspricht § 1030 dZPO. Diese Voraussetzung ist jedoch auch bei Gesellschafterbefehlen gegeben, die sich nicht mehr rückgängig machen lassen, sodass es nach neuer Rechtslage auf dieses Erfordernis nicht mehr ankommt.

Bestimmte Verfahren im Gesellschaftsrecht können auch Wirkungen für Dritte haben, die ein rechtliches Interesse an einem bestimmten Ausgang des Verfahrens haben. Dies ist namentlich bei Anfechtungsklagen gegen Beschlüsse in der Kapitalgesellschaft der Fall. Aus diesen Gründen kennt die Rechtsprechung² im Deutschland-Einschränkungen der objektiven Schiedsfähigkeit von Beschlussamängelstreitigkeiten, wie insbesondere die vorherige Zustimmung aller Gesellschaftsmitglieder zur Schiedsvereinbarung, die Wahrheit ihres rechtlichen Gehörs und ihres Einflusses auf die Schiedsrichterbestellung sowie die Sicherstellung eines einheitlichen Schiedsverfahrens. In Österreich ist die Rechtsprechung hinsichtlich der objektiven Schiedsfähigkeit im Vergleich zu Deutschland weniger aktiv³. Die Schiedsfähigkeit von Beschlussamängelstreitigkeiten ist zunächst allgemein anerkannt⁴. Voraussetzung ist nach der Rechtsprechung, dass alle von den Rechtswirkungen des Schiedsrechts Beteiligte auch Partei der Schiedsvereinbarung sind. Diese Voraussetzung ist nach einer Entscheidung des OGH⁵ bereits erfüllt, wenn sich die Schiedsklausel in der Satzung befindet. Ob diese Voraussetzung auch dann erfüllt ist, wenn die Gesellschaft nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben, ist unter 2. zu erörtern.

Weiter fordert die Rechtsprechung des OGH, dass allen Gesellschaftern Gelegenheit geboten werden muss, sich am Schiedsverfahren zu beteiligen⁶. Diese Verpflichtung ist jedoch keine Zulässigkeitsvoraussetzung für die Schiedsklausel im Sinne der objektiven Schiedsfähigkeit, sondern betrifft nur das rechtliche Gehör aller Gesellschaften (einmal eingeleiteten Schiedsverfahren. Werden nicht alle Gesellschaften vom Schiedsverfahren verständigt, so ist dieser Mangelfeststellung nach § 61 Abs 2 Z 2 ZPO ein Aufhebungsgrund für den Schiedsprozess, jedoch keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Schiedsvereinbarung. Insofern ist es auch nicht erforderlich, dass die Schiedsklausel selbst bereits die Einbindung aller Gesellschaften vorsieht, wenngleich eine derartige Bestimmung natürlich durchaus sinnvoll ist. Ebensovorn ist es erforderlich, in der Schiedsklausel selbst Vorsorge zu treffen, dass alle Parteien an der Schiedsrichterbestellung mitwirken können, weil das österreichische Schiedsverfahren die Belange der Dritten bei der

Die Bindung an eine Schiedsvereinbarung erfordert eine rechtsgeschäftliche Einigung der Parteien und die Einhaltung der Schriftform. Beides bereitet bei einem Gesellschafterswechsel Schwierigkeiten: Wenn ein Gesellschafters seinen Anteil an einem Dritten verkauft, so handelt es sich hierbei um ein Rechtsgeschäft, das zustande kommt, ohne dass die Gesellschaft, in deren Satzung sich die Schiedsklausel befindet, Vertragspartei wird. Eine rechtsgeschäftliche Bindung des Erwerbers an die Schiedsklausel in der Satzung kann nur hergestellt werden, wenn er sich im Kaufvertrag der Satzung ausdrücklich unterwirft oder sonst der Schiedsvereinbarung zumindest schlüssig zustimmt. Das Erfordernis der Schriftform kann aber nur dann erfüllt werden, wenn der beitragende Gesellschafters mit der Gesellschaft selbst kontrahiert, das ist bei Abtretungen nicht der Fall, weil es sich lediglich um ein Geschäft im Gesellschafterskreis ohne rechtsgeschäftliche Beteiligung der Gesellschaft handelt. Im Falle eines neu beitragenden Gesellschafters wird somit in der Regel weder das Erfordernis der rechtsgeschäftlichen Einigung über die Schiedsklausel noch das Erfordernis der Einhaltung der Schriftform erfüllt. Dies würde dazu führen, dass neu beitragende Gesellschafters regelmäßig

a) Gesellschafterswechsel

1) OGH 29. 6. 2006, 60b145/06a.
 2) BGH 6. 4. 2009, II ZR 255/08.
 3) Vgl dazu Thom, Zur Schiedsfähigkeit des GmbH-rechtlichen Anfechtungsstreits, wbl 1994, 298; Trenker/Demetz, Schiedsfähigkeit von Beschlussamängelstreitigkeiten in der GmbH, wbl 2013, 1.
 4) RPDW 2012/487 S 467 – RPDW 2012, 467 = JBl 2012, 599 = EwBl LS 2012/134 = ZUS 2012, 115 (Kmander, Rechtsprechungsübersicht) = NZ 2012/114 S 307 (Thom) = GS 2012, 388 = GesRZ 2012, 358 (Weiser) = Trenker/Demetz, wbl 2013, 1 = AnwBl 2013, 52 = ecollex 2013/250 S 630 (Frenuth-Wolf).
 5) OGH 10. 12. 1998, 70b221/98w.
 6) OGH 10. 12. 1998, 70b221/98w.
 7) Vgl dazu näher Rechberger/Melis, ZPO³ § 587 ZPO Rz 10.
 8) Trenker/Demetz, Schiedsfähigkeit von Beschlussamängelstreitigkeiten in der GmbH, wbl 2013, 1, 6.
 9) So auch Reiner, Schiedsverfahren und Gesellschaftersrecht, GesRZ 2007, 151, 152.

nicht Partei der Schiedsvereinbarung werden. Die bisherige Rechtsprechung¹⁰ stellte in Anerkennung des praktischen Bedürfnisses nach omniateraler Bindung dogmatisch schwer haltbare Hilfskonstruktionen zur Verfügung.

Das neue österreichische Schiedsrecht kennt eine Vorschrift, die dieser misslichen Rechtslage Abhilfe schafft: Nach § 581 Abs 2 ZPO gelten die Vorschriften über Schiedsvereinbarungen sinngemäß auch für Schiedsgerichte, die in gesetzlich zulässiger Weise durch Statuten angeordnet werden. Die Bestimmung entspricht weitgehend § 1066 der deutschen ZPO (dZPO), wobei die österreichische Regelung die Anordnung eines Schiedsgerichts in Statuten nochmals eigens ausdrücklich hervorhebt. Aus § 581 Abs 2 ZPO kann nicht nur geschlossen werden, dass Schiedsvereinbarungen in Statuten überhaupt zulässig sind, sondern auch, dass die Bindungswirkung einer Schiedsvereinbarung in Statuten erweitert wird. Nach hM in Österreich – einschlägige Rechtsprechung fehlt noch – bewirkt § 581 Abs 2 ZPO, dass eine Schiedsklausel in einem Gesellschaftsstatut für alle Gesellschaftsmitglieder und damit auch für die für Schiedsvereinbarungen geltenden Formvorschriften eingehalten haben.

Eine Schiedsvereinbarung gilt somit wie jede andere Bestimmung in der Satzung und erstreckt ihre Rechtswirkungen auf alle Personen, die der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einleitung des Schiedsverfahrens angehören¹¹. Ob sich die Schiedsvereinbarung auch auf bereits ausgeschiedene Gesellschaftsmitglieder erstreckt, ist eine Frage der Auslegung der Schiedsklausel¹². Auf die Zustimmung zur Schiedsklausel zwischen den Parteien des Anteilskaufvertrages kommt es nicht an, ebenso wenig darauf, dass das Schriftformerfordernis für die Schiedsklausel im Abtretungsvertrag erfüllt wird. Richtigerweise bleibt es somit bei der omniateralen Gültigkeit der Schiedsklausel in Statuten für alle Gesellschaftsmitglieder, gleich ob ihr neu beitretende Gesellschaftsmitglieder ausdrücklich zugestimmt haben oder nicht.

b) Bindung an neu eingefügte Schiedsklausel

Die Gesellschaftsmitglieder können sich entscheiden, in die Satzung einer Gesellschaft nachträglich eine Schiedsklausel aufzunehmen. Eine nachträgliche Einfügung erfolgt durch satzungsendenden Beschluss der Gesellschaft gem. § 49 öGmbHG in der Haupt- oder Generalversammlung. Hierbei bewirkt die mündliche Beschlussfassung die Änderung der Satzung, ohne dass die Gesellschaft eine schriftliche Erklärung abgeben. Das Protokoll wird nur vom Vorsitzenden unterschrieben. Grundsätzlich wäre der Schriftform daher nicht genüge getan, weil es an der schriftlichen Erklärung der Parteien der Schiedsvereinbarung – der Gesellschaft – fehlt. Auch über dieses Problem hilft § 581 Abs 2 öZPO hinweg, indem diese Vorschrift Schiedsklauseln in Satzungen vom Schriftformerfordernis suspendiert.

Ein einstimmiger Beschluss über die Einfügung einer Schiedsklausel erfüllt das Erfordernis einer rechtsgeschäftlichen Einigung zweifellos. Es fehlt jedoch an ihr, wenn nicht alle Gesellschaftsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, sei es, dass sie sich der Stimme

enthalten oder trotz ordentlicher Ladung nicht erschienen sind, oder sie sogar gegen die Schiedsklausel stimmen. In diesen Fällen mangelt es an einer rechts-geschäftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Nun liegt es gerade in der Eigenart kooperativer Rechtsverhältnisse, dass es zu Änderungen der Rechte und Pflichten der Gesellschaft kommen kann, ohne dass diese zustimmen, sofern ein gültiger Mehrheitsbeschluss vorliegt. Die Zustimmung eines Gesellschafters, sich an der Entscheidung der Gesellschaft zu unterwerfen, erfolgt hier bereits antizipiert mit dem Beitritt zur Gesellschaft. Gesellschaftsrechtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft können somit auch ohne Pflichten der Gesellschaft kommen somit auch ohne und gegen die Zustimmung einzelner Gesellschaftsmitglieder geändert werden, wenn ein gültiger Beschluss vorliegt. Eine derartige Änderung der Rechte und Pflichten auch ohne ausdrückliche Zustimmung ist dem Gesellschaftsverhältnis immanent.

Indem § 581 Abs 2 ZPO auch Schiedsvereinbarungen Wirkung verleiht, die „in gesetzlich zulässiger Weise“ durch Statuten angeordnet werden, können Schiedsklauseln in derselben Weise durch satzungsendenden Gesellschaftsbeschluss eingeführt werden wie andere Bestimmungen der Satzung¹³. Soweit ihre Neueinführung in die Satzung auf einem sonst gültigen Beschluss beruht, entfallen sie auch für jene Gesellschaftsmitglieder, die der Gesellschaft außerhalb seiner Stellung als Gesellschaftsmitglieder mit der Gesellschaft eingetragene Rechte erwirbt, wenn die Schiedsklausel auch Rechtsverhältnisse Satzungen nicht zugestimmt haben¹⁴. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Schiedsklausel auch Rechtsverhältnisse Satzungen des Gesellschaftsbeschlusses für das außergerichtliche Rechtsverhältnis bedarf¹⁵. Ebenso wenig kann eine Schiedsklausel in die Satzung durch Mehrheitsbeschluss eingeführt werden, wenn diese nach dem Willen der Gesellschaft nur formeller Satzungsbestandteil sein soll, also nur die zustimmenden Gesellschaftsmitglieder binden soll. Bei gewollter Aufnahme der Schiedsklausel in die Satzung ist von diesem

10) OGH 25. I. 1995, JBl 1995, 596; es sollte genügen, wenn sich der Erwerber gegenüber dem Veräußerer schriftlich unter die Schiedsklausel in der Satzung unterwirft. Damit konnte freilich weder eine Bindung gegenüber den anderen Gesellschaftern noch die Erfüllung des Schriftformerfordernisses der Gesellschaft gegenüber begründet werden. 11) *Rehner*, Schiedsverfahren und Gesellschaftsrecht, GSRZ 2007, 151, 160; *Nowotny*, Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und Schiedsverfahren, GSRZ 2007, 470, 471; *Mayer*, Schiedsklauseln in Vereinstatuten, RDW 2007, 331, 335; *Terhiza/Weber*, Zur Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten nach dem SchiedsRAG 2006, OZ 2008, 2, 4. 12) OGH 8. S. 2013, 60b47/13z. 13) So aber *Trenker/Demetz*, Schiedsfähigkeit von Beschlussmängeln (Art 6 E-MRK) und dem Recht auf den gesetzlichen Richter nach Art 83 Abs 2 B-VG (Bundesverfassung) ein Zustimmungserfordernis ableiten; diese Zustimmung kann freilich bereits im Beitritt zum Verband und der damit verbundenen Unterwerfung unter Mehrheitsbeschlüsse gesehen werden. 14) So auch (zum Verein) *Mayer*, Schiedsklauseln in Vereinstatuten, RDW 2007, 331, 335; aA *Rehner*, Schiedsverfahren und Gesellschaftsrecht, GSRZ 2007, 151, 163, der die Zustimmung aller anwesenden Gesellschaftsmitglieder fordert; aA ebenfalls *Husmanninger* in Fasching/Koncomny Kommentar zur ZPO, § 581 ZPO Rz 314, der generell keine Mehrheitsschlüsse zulassen will. 15) OGH 50b113/03m, RDW 2003, 640 [Einführung einer Schiedsklausel in die Satzung einer Kreditgenossenschaft, die sich auch an Darlehensverträge der Mitglieder zur Genossenschaft erstrecken sollte].

Willen aber nur bei Vorliegen konkreter Anknüpfungspunkte auszugehen¹⁶.

Einschränkend ist zu prüfen, ob § 50 Abs 4 GmbHG (entspricht § 53 Abs 3 d GmbHG) eine Schranke setzt: Nach dieser Bestimmung bedarf es bei der Verkürzung der einem Gesellschaftler eingeräumten Rechte der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters. Die Einführung einer Schiedsklausel verkürzt das Recht eines Gesellschafters, ein ordentliches Gericht anzurufen, sodass der Entzug dieses Rechtes zunächst als unter § 50 Abs 4 GmbHG fallend erscheint. Die Rechtsprechung¹⁷ in Österreich ist jedoch bei der Anwendung des § 50 Abs 4 GmbHG restriktiv und lässt nur einem bestimmten Gesellschaftler eingeräumte In-dividualrechte unter diese Vorschrift fallen, nicht je-doch den Eingriff in Rechte, die auch allen übrigen Gesellschaftern zukommen, soweit der Eingriff alle Gesellschaftler gleich trifft. Dieser Fall liegt bei der Einführung einer Schiedsklausel in die Satzung jedoch vor, weil der Verzicht auf staatlichen Rechtsschutz und seine Substitution durch ein Schiedsgericht alle Gesell-schafter gleich trifft¹⁸. Die nachträgliche Einführung einer Schiedsklausel greift somit in Sonderrechte eines Gesellschafters ein, die von § 50 Abs 4 GmbHG ge-schützt werden, sodass es keiner Einstimmigkeit be-darf.

richtern wegen der sehr hohen Gerichtsgebühren in Ös-terreich etwa vergleichbar. Somit führt die Neuenföh-rung einer Schiedsklausel nicht zu einer Vermehrung der Leistungspflicht eines Gesellschafters, sodass es bei der für Satzungsänderungen ansonsten geforderten Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen (§ 50 Abs 1 GmbHG) bleibt²⁴. Insoweit unterscheidet sich die Rechtslage in Österreich von jener in Deutschland, die für die Einführung einer Schiedsklausel Einstim-migkeit für die dafür notwendige Satzungsänderung fordert²⁵.

Von der Wirksamkeit von Mehrheitsbeschlüssen zur Einführung von Schiedsklauseln ist jedoch eine Aus-nahme zu machen: Wenn ein Gesellschaftler nicht die erforderlichen Mittel zur Einleitung eines Rechtsstreits aufbringt, so kann ihm vor den ordentlichen Gerichten Verfahrenshilfe in der Form gewährt werden, dass er von der Zahlung der Gerichtsgebühren dispensiert und ihm ein Anwalt beigegeben wird, den er nicht selbst zahlen muss. Diese Möglichkeit besteht im Schiedsver-fahren nicht. Für mittelstarke Gesellschaftler bringt die Neueinführung einer Schiedsklausel daher tatsäch-lich eine Vermehrung ihrer Pflichten. Nach der hier vertretenen Meinung besteht allerdings kein Grund, deshalb die Wirksamkeit der Einführung der Schieds-klausel insgesamt scheitern zu lassen, vielmehr wird dem betroffenen Gesellschaftler weiterhin die Möglich-keit der Rechtsverfolgung vor den ordentlichen Gerich-ten zu eröffnen sein. Ob ein Gesellschaftler als mittel-schwach anzusehen ist, entscheidet das Gericht inzi-fahrenshilfe: Weist es den Antrag zurück, weil sich der Gesellschaftler das Verfahren leisten kann, bleibt es beim Schiedsgericht; bewilligt das Gericht, steht ihm der ordentliche Rechtsweg offen.

3. Objektive Reichweite der Schiedsklausel

Eine Schiedsklausel in einer Satzung bindet die Ge-sellschafter, selbst wenn sie ihr nicht ausdrücklich zu-gestimmt haben. Damit ist aber noch nichts darüber ausgesagt, auf welche Rechtsverhältnisse sich die Bin-dung an die Schiedsklausel erstreckt. Da sich die Schiedsklausel in der Satzung befindet, erstreckt sie sich nur auf Rechte und Pflichten der Gesellschaft und

Entscheidung durch ein staatliches Gericht aufwenden müsste, weil der Rechtsschutz vor einem Schiedsgericht jenem eines staatlichen Gerichts in § 607 ZPO aus-drücklich gleichgestellt ist²¹. Eine generelle Aussage, dass ein Schiedsverfahren zu einer – insb. finanziell gesehen – erhöhten Leistungspflicht eines Gesellscha-fers führt, kann aber generell nicht getroffen werden²². Ob im Einzelfall ein Schiedsverfahren oder ein Verfah-ten vor den staatlichen Gerichten leistungsintensiver ist, hängt von zahlreichen Umständen ab, die in der Regel zum Zeitpunkt der Satzungsänderung nicht be-kannt sind. Das Schiedsverfahren könnte sich auch als kostengünstiger erweisen, sodass unsicher bleibt, ob die Einführung der Schiedsklausel tatsächlich zu einer Leistungserhöhung führt oder nicht²³. Im Hinblick auf den Kostenersatz der obsiegenden Partei auch im Schiedsverfahren liegt das Risiko des vermehrten Auf-wandes ohnehin bei der nicht gesetzestreuen Partei, die nicht besonders schutzwürdig ist. Die Hürde zur Ein-leitung eines Schiedsverfahrens ist mit der Hürde der Einleitung eines Verfahrens vor den ordentlichen Ge-

16) Koppensteiner/Ruffler, GmbH-Gesetz Kommentar³ § 4 Rz 17, 17) SZ 59/104 = EwBl 1987/81 S 313 = RdW 1986, 366 = GesRZ 1986, 198 = NZ 1987, 158.
18) So auch Trenkert/Diemer, Schiedsfähigkeit von Beschlussmäßig-keiten bei der GmbH, wbl 2013, 1, 3.
19) Koppensteiner/Ruffler, GmbH-Gesetz Kommentar³ § 5 Rz 11.
20) Milchbrunn/Kauter in Straube (Hg), Wiener Kommentar zum GmbHG § 50 Rz 63.
21) „Grundsatz der Gleichwertigkeit von Rechts- und Schiedsweg“, vgl. Hausmaninger in Festschrift/Konczyk ZPO³ § 607 Rz 1.
22) AA offensichtlich v. Jhering, Die Wirkung von Schiedsverein-baungen, Schiedsklauseln und Schiedssprüchen im Gesellschaftsrecht (2013), 132.
23) Vgl. Münch in MünchKomm ZPO⁴ §§ 1025 ff. Rz 67 [Schiedsver-fahren bei niedrigen Streitwerten teurer, bei hohen Streitwerten bil-liger].
24) AA Reiner, Schiedsverfahren und Gesellschaftsrecht, GesRZ 2007, 151, 163, der Einstimmigkeit fordert, jedoch nur hinsichtlich der selbst abgebenen Stimmen, nicht aller Stimmen, sodass auch nach Reiner Ge-sellschaftler gebunden werden können, die der Schiedsklausel nicht aus-drücklich zugestimmt haben.
25) Geimer in Zöller²⁹ (2012) § 1066 ZPO Rz 7; zum Meinungs-stand vgl. v. Jhering, Die Wirkung von Schiedsvereinbarungen, Schieds-klauseln und Schiedssprüchen im Gesellschaftsrecht (2013), 131; für Zulasigkeit Mehrheitsbeschluss Raasche-Kessler in Prütting/Gehrlein, § 1066 ZPO Rz 11.

